

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### ...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Fortentwicklung des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730), BS 2021-1, und – soweit es angezeigt ist – der Harmonisierung mit dem Landeswahlgesetz in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730), BS 1110-1, und den Wahlgesetzen des Bundes. Eine Überprüfung der geltenden Bestimmungen und die Erfahrungen der allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 haben folgenden Änderungs- und Regelungsbedarf ergeben:

Die Möglichkeit der Unterteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche wird von den kommunalen Gebietskörperschaften seit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 1999 nicht mehr genutzt und soll deshalb aufgrund fehlender Regelungsnotwendigkeit gestrichen werden.

Gegen die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) bestehen wegen des Grundsatzes der Wahlgleichheit verfassungsrechtliche Bedenken, da sie zu einer Ungleichgewichtung der Wählerstimmen führen kann. Die Listenverbindung bewirkt, dass die verbundenen Wahlvorschläge zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt werden. Durch die Verwertung von Reststimmen können solche Wahlvorschläge mehr Sitze erhalten, als auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 2015 (10 A 10410/15) ist es unzulässig, in der Gründungsversammlung einer Partei oder mitgliederschaflich organisierten Wählergruppe zugleich die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber vorzunehmen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint geboten, um solche Fälle zukünftig zu vermeiden.

Bei Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften kommt es immer wieder zu Scheinkandidaturen von kommunalen hauptamtlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern für ein kommunales Mandat. Da Scheinkandidaturen zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Parteien und Wählergruppen führen können und somit dem Ansehen einer transparenten demokratischen Kultur abträglich sind, sind angemessene Maßnahmen im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben angezeigt.

Durch das Siebzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73) sind Regelungen geschaffen worden, die der Wahlpraxis eine effizientere und einfachere Vorbereitung und Durchführung der Wahl ermöglichen. Die Erfahrungen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 haben gezeigt, dass sich die neu geschaffenen Bestimmungen bewährt haben und der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum noch weiter ausgeschöpft werden kann. Dies betrifft zum einen die Regelungen über die Bildung von Wahlvorständen und zum anderen die Ermächtigung zur Bildung von weiteren Wahlvorständen (Auszahlungsvorständen).

Die Bestimmung über die Briefwahl, wonach die Gemeindeverwaltung den Wahlbrief frei zu machen hat, entspricht seit längerer Zeit nicht mehr der Wahlpraxis. Nach der seit dem Jahr 2000 geltenden Vereinbarung für die Briefwahlbeförderung

können Wahlbriefe von den Wählerinnen und Wählern bei dem beauftragten Unternehmen im Inland als Briefsendungen unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Das Kommunalwahlgesetz regelt bei der Berufung von Ersatzpersonen nicht ausdrücklich, dass diejenigen, die nach der Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft die Wählbarkeit gemäß § 4 KWG verlieren, als Ersatzpersonen ausscheiden. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine gesetzliche Regelung geboten.

Die geltende Ausschlussregelung bei den Wahlen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers ist darauf begrenzt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht Wahlleiterin oder Wahlleiter oder Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher sein kann. Mögliche Interessenskonflikte werden damit nur unvollständig erfasst.

Das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung enthält ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S.1) in der jeweils geltenden Fassung. Aus § 10 LDSG ergibt sich, dass die Datenschutz-Grundverordnung auf die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend anzuwenden ist, es sei denn, das Landesdatenschutzgesetz oder andere Rechtsvorschriften enthalten spezielle Regelungen. Für das Kommunalwahlgesetz ergibt sich hieraus Ergänzungsbedarf.

Schließlich sind sprachliche Klarstellungen und Harmonisierungen mit dem Landeswahlgesetz und den Wahlgesetzen des Bundes angezeigt.

## **B. Lösung**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll dem beschriebenen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen werden.

Die Bestimmungen über die Bildung von Wahlbereichen nach § 9 Abs. 2 bis 4 KWG und die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) nach § 15 Abs. 2 KWG sollen ersatzlos gestrichen werden.

Im Interesse der Rechtsklarheit wird § 17 Abs. 2 KWG dahingehend ergänzt, dass im Zeitpunkt der Einladung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber die Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gegründet sein muss.

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die angestrebte Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründet würde, sollen nach den neu geschaffenen Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG verpflichtet werden, vor der Wahl zu erklären, ob sie gewillt sind, das Mandat später anzunehmen oder auf das Mandat zu verzichten. Die rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung soll mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG) und wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG). Sofern die Abgabe der Absichtserklärung verweigert wird, wird die Verweigerung ebenso in der öffentlichen Bekanntmachung aufgenommen. Mit den genannten Informationen erhalten die Wählerinnen und Wähler eine bessere Informationsgrundlage für ihre Wahlentscheidungen. Im Zusammenhang mit den neuen Regelungen ist es erforderlich, die geltende Verordnungsermächtigung gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG zu ergänzen, damit der Ordnungsgeber insbesondere Inhalt und Form der Vordrucke für die Absichtserklärung der Bewerberinnen und Bewerber näher regeln kann.

Die Bestimmung über die Bestellung der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters nach § 26 Abs. 1 und 2 KWG soll erweitert werden, sodass neben Wahlberechtigten auch Gemeindebedienstete zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bestellt werden können. Zudem sollen neben Gemeindebediensteten auch Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, zu Mitgliedern des Wahlvorstandes bestellt oder berufen werden können.

Zudem ist beabsichtigt, den Anwendungsbereich der geltenden Ermächtigung zur Bildung von Auszählungsvorständen bei personalisierten Verhältniswahlen nach § 26 a KWG auf verbandsfreie Gemeinden und Städte auszuweiten, um auch dort die Möglichkeit einer zentralen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu schaffen.

Die Bestimmung über die Briefwahl nach § 31 Abs. 1 Satz 1 KWG, wonach die Gemeindeverwaltung den Wahlbrief frei zu machen hat, soll ersatzlos gestrichen werden, da sie nicht mehr der Verwaltungspraxis entspricht.

Die Berufung von Ersatzpersonen soll gesetzlich klargestellt werden. Sobald eine Ersatzperson nach der Wahl zur kommunalen Vertretungskörperschaft ihre Wählbarkeit gemäß § 4 KWG verliert, scheidet sie als Ersatzperson aus. Der Erwerb des Mandats ist folglich in der laufenden Wahlperiode nicht mehr möglich.

Die geltende Ausschlussregelung bei den Wahlen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers gemäß § 59 Abs. 1 KWG wird dahingehend erweitert, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses sein kann, um mögliche Interessenskollisionen zu vermeiden.

Weiterhin soll die geltende Verordnungsermächtigung gemäß § 76 KWG zur Umsetzung von datenschutzrechtlichen Anforderungen erweitert werden. Der Ordnungsgeber soll ermächtigt werden, Informationen zum Datenschutz erlassen zu können.

Schließlich sollen einzelne Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes mit denen des Landeswahlgesetzes und der Wahlgesetze des Bundes harmonisiert werden. So sollen insbesondere gesetzliche Klarstellungen zur Gewährleistung der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts und im Hinblick auf die Pflichten von Hilfspersonen, die Wählerinnen und Wähler bei der Ausübung des Wahlrechts unterstützen, erfolgen.

Auswirkungen der Regelungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind nicht erkennbar.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die vorgesehene Möglichkeit, Auszählungsvorstände auch in verbandsfreien Gemeinden und Städten zu bilden, kann voraussichtlich zu Kosteneinsparungen führen. Nach den Ergebnissen der Evaluation der zentralen Wahlergebnisermittlung durch Auszählungsvorstände in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 durch das fachlich zuständige Ministerium konnten teilweise Aufwände für die Miete von Räumen und IT-Technik sowie für Personal eingespart werden. Die Höhe der möglichen Einsparungen kann nicht beziffert werden, da sie von den örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen abhängig ist.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 12. Januar 2023

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung des  
Kommunalwahlgesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-  
tung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

M a l u D r e y e r

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „des Wohnsitzes“ jeweils durch die Worte „der Wohnungsnahme“ ersetzt.
2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt“ durch die Worte „18. Lebensjahr vollendet hat“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „wer“ die Verweisung „nach § 2“ eingefügt.
4. In § 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 5 Satz 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vor jeder Wahl“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Stimmberechtigte“ durch das Wort „Wahlberechtigte“ ersetzt.
6. In der Abschnittsüberschrift zum Zweiten Abschnitt wird das Wort „Wahlbereiche“ gestrichen.
7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Wahlgebiet

Jede Gemeinde bildet ein Wahlgebiet.“
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „Wahlbereiche oder“ und die Worte „Wahlbereich oder“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Worte „Wahlbereichen oder“ gestrichen.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Verbindung“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- c) Absatz 2 wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „eigenhändig“ durch die Worte „persönlich und handschriftlich“ ersetzt.
    - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.“
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„abweichend von Satz 1 dürfen sie auch in einem Wahlgang im Ganzen gewählt werden.“
    - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „auf ihren Antrag hin“ gestrichen.
    - cc) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 3 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
    - dd) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Partei muss im Zeitpunkt der Einladung zur Wahl gegründet sein.“
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
  - d) In dem bisherigen Absatz 6 wird die Verweisung „Absätze 1 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „auf ihren Antrag hin“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 3 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „, Verpflichtung zur Abgabe einer Absichtserklärung“ eingefügt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten wird.“
14. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:  
„5. die schriftliche Absichtserklärung des Bewerbers nach § 19 Abs. 3.“

15. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, hat deren Wahlvorschlag auch diese zu enthalten.“
16. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „lässt“ durch das Wort „hat“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzmäßigkeit“ wird das Wort „zu“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 5 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wort „spätestens am“ durch die Worte „vom 47. bis spätestens zum 41.“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Dabei macht er auch die schriftliche Absichtserklärung des Bewerbers nach § 19 Abs. 3 oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung bekannt.“
  - b) Absatz 4 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und die Verweisung „§ 17 Abs. 5 Satz 4“ wird durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
18. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „aus den Wahlberechtigten“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:  
„Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt oder Gemeindebedienstete oder Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, sein.“
    - bb) In dem bisherigen Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten“ gestrichen.
  - c) In Absatz 5 Satz 4 wird nach dem Wort „Telefonnummern“ das Wort „, E-Mail- Adressen“ eingefügt.
19. § 26 a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Städten“ die Worte „, in verbandsfreien Gemeinden oder Städten“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Worte „oder Bürgermeister“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Oberbürgermeister oder Bürgermeister bestellt für jeden Auszählungsvorstand einen Wahlvorsteher (Auszählungsvorsteher) und einen Stellvertreter.“
20. In § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kennworts“ die Worte „und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese“ eingefügt.
21. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kennworts“ die Worte „und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese“ eingefügt.

22. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „einen von der Gemeindeverwaltung freigemachten Wahlbrief“ durch die Worte „den verschlossenen Wahlbriefumschlag“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.“
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt.

„(2) Die nach § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 oder § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“
24. In § 37 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder einen anderen Wahlbereich“ gestrichen.
25. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder einen anderen Wahlbereich“ gestrichen.
26. In § 39 Abs. 2 werden die Worte „oder Wahlbereich“ gestrichen.
27. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
28. § 42 wird gestrichen.
29. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Wer seine Wählbarkeit (§ 4) nach dem Wahltag verliert, scheidet als Ersatzperson aus.“
30. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, bei der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche die Wahl im Wahlbereich,“ gestrichen.
31. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend für denjenigen, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach Satz 1 begründen würde.“
32. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend für denjenigen, der durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach Satz 1 begründen würde.“
33. § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Kennworts“ die Worte „und der Kurzbezeichnung, sofern die Partei oder Wählergruppe eine solche verwendet,“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Verweisung „§ 17 Abs. 5 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 4 Satz 4“ und die Verweisung „§ 24 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 4“ ersetzt.



34. In § 59 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wahlleiter“ die Worte „, Beisitzer des Wahlausschusses“ eingefügt.
35. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 75 Fristen, Termine und Form“.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“
36. § 76 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Worte „Wahlbereiche und“ gestrichen.
  - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
„5. die Einreichung, der Inhalt und die Form der Wahlvorschläge und die dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung sowie ihre Zurücknahme,“.
  - c) Folgende neue Nummer 6 wird eingefügt:  
„6. Informationen zum Datenschutz,“.
  - d) Die bisherigen Nummern 6 bis 18 werden Nummern 7 bis 19.
37. In der Überschrift des § 45 und in Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 Halbsatz 1 und § 57 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ersatzleute“ jeweils durch das Wort „Ersatzpersonen“ ersetzt.
38. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730), BS 2021-1, fortzuentwickeln und den verschiedenen Regelungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Die Regelungen über die Unterteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche nach § 9 Abs. 2 bis 4 KWG sollen ersatzlos gestrichen. Auch nach einer Änderung durch das Vierte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), mit der die Voraussetzungen zur Bildung von Wahlbereichen gesenkt worden sind, werden sie in der Wahlpraxis nicht mehr angewendet. Deren Zielsetzung, über das geltende Kommunalwahlsystem hinaus eine ausgewogene Vertretung örtlicher Interessen in der kommunalen Vertretungskörperschaft zu erreichen, ist zwar sachgerecht und angemessen. Da die Regelungen aber seit mehr als 20 Jahren nicht angewendet werden, ist der Regelungsbedarf zu verneinen.

Ebenso soll die Möglichkeit der Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) nach § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG ersatzlos gestrichen werden. Gegen die Bestimmung bestehen wegen des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl verfassungsrechtliche Bedenken. Die Bedeutung einer Listenverbindung liegt darin, dass sie bei der Berechnung der Sitzverteilung zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt wird und so den verbundenen Wahlvorschlägen durch Sammlung sonst verlorener Reststimmen zum Erwerb von Restmandaten Vorteile bei der Zuteilung der Sitze entstehen können. Das Bundesverfassungsgericht führte in seinem Urteil vom 29. September 1990 (2 BvE 1/90) zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl aus, dass jede Listenverbindung zu einem Verstoß gegen die Chancengleichheit führt, weil sie den Erfolgswert der Wählerstimmen ohne zwingenden Grund ungleich gewichtet. Diese Rechtsprechung ist auf Kommunalwahlen übertragbar. Besondere Gründe, die die Ungleichbehandlung der Wählerstimmen bei Kommunalwahlen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ferner ist die gesetzliche Klarstellung beabsichtigt, dass eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe im Zeitpunkt der Einladung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gegründet sein muss.

Bei Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften kommt es immer wieder zu Scheinkandidaturen von kommunalen hauptamtlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern für ein kommunales Mandat. Da Scheinkandidaturen zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Parteien und Wählergruppen führen können und somit dem Ansehen einer transparenten demokratischen Kultur abträglich sind, sind dagegen angemessene Maßnahmen angezeigt. Diese haben im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen zu stehen. So hat jede Bürgerin und jeder Bürger gemäß Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 76 Abs. 1 und 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz das Recht, in eine kommunale Vertretungskörperschaft gewählt zu werden. Folglich bestehen gegen eine gesetzliche Regelung, die die Bewerbung von kommunalen hauptamtlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern für ein kommunales Mandat ausschließt, um Scheinkandidaturen zu verhindern, verfassungsrechtliche Bedenken. Es werden aus diesem Grund Regelungen vorgeschlagen, nach denen Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die angestrebte Wahl in eine kommunale Vertretungskörperschaft eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften begründet würde, verpflichtet werden, vor der Wahl zu erklären, ob sie gewillt sind, das Mandat später anzunehmen oder auf das Mandat zu verzichten (§ 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG). Es ist vorgesehen, dass die rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG) und mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht wird. Da die Abgabe der Absichtserklärung rechtlich nicht erzwingbar ist, soll in diesem Fall auch die entsprechende Verweigerung veröffentlicht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG). Mit diesen Informationen sollen die Wählerinnen und Wähler eine bessere Informationsgrundlage für ihre Wahlentscheidungen erlangen können. Im Zusammenhang mit den neuen Regelungen ist es ferner erforderlich, die geltende Verordnungsermächtigung gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG zu ergänzen, damit der Ordnungsgeber Inhalt und Form der Vordrucke für die Absichtserklärung näher regeln kann.

Durch das Siebzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73) sind die Bestimmungen über die Berufung von Beisitzern von Wahlvorständen geändert worden, sodass neben Wahlberechtigten auch

Gemeindebedienstete berufen werden können. Diese Regelungen sollen in § 26 Abs. 2 KWG erweitert werden, sodass ebenso die Bestellung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters aus dem genannten Personenkreis zulässig ist. Zudem sollen neben Gemeindebediensteten auch Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, zu Mitgliedern des Wahlvorstandes bestellt oder berufen werden können.

Ferner ist durch das zitierte Änderungsgesetz vom 8. Mai 2018 eine Ermächtigung zur Bildung von Auszählungsvorständen, denen bei personalisierten Verhältniswahlen zentral die Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen werden kann, geschaffen worden. Die Regelung ist bislang auf kreisfreie und große kreisangehörige Städte begrenzt (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 KWG). Eine Evaluation der Regelung bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 durch das fachlich zuständige Ministerium hat ergeben, dass die zentrale Auszählung des Wahlergebnisses in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sich bewährt hat und eine angemessene Erweiterung der Regelung gerechtfertigt ist. Es ist deshalb beabsichtigt, die Regelungen auch in verbandsfreien Gemeinden und Städten anzuwenden.

Die Bestimmung über die Briefwahl nach § 31 Abs. 1 Satz 1 KWG, wonach die Gemeindeverwaltung den Wahlbrief frei zu machen hat, soll ersatzlos gestrichen werden, da sie nicht mehr der Verwaltungspraxis entspricht. Wahlbriefe können von den Wählerinnen und Wählern bei einem beauftragten Unternehmen im Inland als Briefsendungen unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Dem beauftragten Unternehmen wird nach der Wahl das Entgelt für die Wahlbriefbeförderung vergütet. Die entsprechende Vereinbarung, die dem derzeitigen Verfahren zugrunde liegt, ist im Jahr 2000 mit dem beauftragten Unternehmen, der Deutschen Post AG, geschlossen worden und gilt fort.

Die geltende Ausschlussregelung bei den Wahlen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers gemäß § 59 Abs. 1 KWG ist zu eng gefasst. Sie wird dahingehend ergänzt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses sein kann, um weitere Interessenskonflikte vermeiden zu können.

Um den Anforderungen des Datenschutzes bei Kommunalwahlen Rechnung zu tragen, wird eine neue Verordnungsermächtigung zur Information zum Datenschutz geschaffen. Es ist vorgesehen, dass der Ordnungsgeber bei Kommunalwahlen auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung Informationsblätter zum Datenschutz erlässt.

Neben redaktionellen Änderungen sollen sprachliche und gesetzliche Klarstellungen sowie Anpassungen an das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730), BS 1110-1, und an die Wahlgesetze des Bundes erfolgen, soweit dies angezeigt ist. Um einer unzulässigen Wahlbeeinflussung der Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe vorzubeugen, soll insbesondere durch § 3 Abs. 1 Satz 3 KWG gesetzlich verdeutlicht werden, dass die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter unzulässig ist. In diesem Zusammenhang soll durch § 34 Abs. 2 Satz 2 KWG gesetzlich betont werden, dass eine Hilfsperson, deren Hilfe sich eine Wählerin oder ein Wähler bei der Wahl bedient, zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Die vorgesehene Möglichkeit, Auszählungsvorstände auch in verbandsfreien Gemeinden und Städten zu bilden, kann voraussichtlich zu Kosteneinsparungen führen. Nach den Ergebnissen der Evaluation der zentralen Wahlergebnisermittlung durch Auszählungsvorstände in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 durch das fachlich zuständige Ministerium konnten teilweise Aufwände für die Miete von Räumen und IT-Technik sowie für Personal eingespart werden. Die Höhe der möglichen Einsparungen kann nicht beziffert werden, da sie von den örtlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen abhängig ist.

In der Ressortanhörung hat das Ministerium der Justiz die Anregung mitgeteilt, die Bestimmungen über Scheinkandidaturen zu ergänzen, sodass auch die Verweigerung der Abgabe der Erklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zum Ausscheiden

aus dem Dienstverhältnis oder zum Verzicht auf das Mandat öffentlich bekannt gemacht werden soll. Die Anregung ist – wie dargestellt – aufgenommen worden.

Im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben die kommunalen Spitzenverbände Stellungnahmen abgegeben. Auf Anregung des Gemeinde- und Städtebundes soll gesetzlich klargestellt werden – analog der Regelung gemäß § 59 Abs. 3 LWahlG –, dass diejenige als Ersatzperson ausscheidet, die nach dem Wahltag ihre Wählbarkeit verliert.

Der Gemeinde- und Städtebund begrüßte weiterhin die Harmonisierung mit dem Landeswahlgesetz und den Wahlgesetzen des Bundes und regte weitere Angleichungen mit dem Landeswahlgesetz beispielsweise im Hinblick auf die wahlrechtlichen Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an. Das Anliegen wird als berechtigt angesehen. Da in diesem Zusammenhang aber umfangreiche Prüfungen und Änderungen erforderlich werden können, ist vorgesehen, die Anregung in einem ersten Schritt bei der nächsten anstehenden Änderung des Landeswahlgesetzes und anschließend im Kommunalwahlgesetz aufzunehmen.

An den beabsichtigten Regelungen über Scheinkandidaturen übte der Gemeinde- und Städtebund Kritik, da sie nicht notwendig seien und sie zudem die Rechte der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber unzulässig beeinträchtigen würden. Der Kritik wird nicht gefolgt. Bei einer Abfrage der Landeswahlleitung im Januar 2022 meldeten die Gemeindeverwaltungen insgesamt 32 Fälle von Scheinkandidaturen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. Die vorgeschlagene Regelung wird als angemessen beurteilt, da sie unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze zum Ziel hat, das Ansehen einer transparenten demokratischen Kultur zu wahren. Sie orientiert sich an bereits geltenden Bestimmungen in den Kommunalwahlgesetzen von Mecklenburg-Vorpommern (§ 16 Abs. 8 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern) und Sachsen-Anhalt (§ 21 Abs. 12 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt). Zudem sind die Rechte der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber abzuwägen mit den Rechten der Wahlberechtigten auf eine bessere Informationsgrundlage für ihre Wahlentscheidung.

Aus den genannten Gründen soll an den Bestimmungen über Scheinkandidaturen festgehalten werden.

Weitere Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände sind teilweise berücksichtigt worden.

Der Kommunale Rat hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen.

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen hinausgeht. Ein Teil der Änderungen besteht in der Erweiterung des Anwendungsbereichs geltender Regelungen oder in der Anpassung an Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Wahlgesetze des Bundes.

Die vorgesehenen Regelungen gelten ohne Unterschiede für Frauen und Männer und haben auch keine Auswirkungen auf die spezifische Situation von Eltern, Kindern oder Familien. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- oder Altersentwicklung erkennbar. Schließlich hat das Änderungsgesetz keine nachteiligen Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze der mittelständischen Industrie.

Die Verwendung einer geschlechtsneutralen Rechtssprache im Kommunalwahlgesetz bleibt dem Neuerlass des Gesetzes vorbehalten.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

In § 1 Abs. 2 KWG wird der Begriff des Wohnsitzes jeweils durch den der Wohnungsnahme ersetzt. Damit wird klargestellt, dass bei der Bestimmung der Dauer der Sesshaftigkeit in Fällen der Eingliederung von Gemeinden oder Gebietsteilen einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden der melderechtliche Begriff der Wohnung gemäß § 20 des Bundesmeldegesetzes und nicht der zivilrechtliche Begriff des Wohnsitzes nach § 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) maßgeblich ist. Die Änderung ist folgerichtig, da bei der Eintragung der oder des Wahlberechtigten ins Wählerverzeichnis gemäß § 11 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2021 (GVBl. S. 21), BS 2021-1-1, an das Melderecht angeknüpft wird. Zudem erfolgt eine Angleichung an den Begriff der Wohnungsnahme in § 1 Abs. 3 KWG.

#### **Zu Nummer 2**

Der angefügte § 3 Abs. 1 Satz 3 KWG bestimmt, dass die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten unzulässig ist. Damit wird die geltende Regelung, wonach jede oder jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben darf (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG), betont. Beide Regelungen sollen die Höchstpersönlichkeit der Ausübung des Wahlrechts sicherstellen. Zwar kann die oder der Wahlberechtigte sich bei Ausübung des Wahlrechts unter bestimmten Voraussetzungen der Hilfe eines Dritten bedienen (§ 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1, § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 KWG). Die Hilfeleistung hat sich aber auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Hilfeleistung nur eine technische Unterstützung bei der konkreten Ausübung des Wahlrechts beinhalten darf. Bestimmte Hilfeleistungen sind in § 32 Abs. 3 KWG näher beschrieben. Eine Hilfeleistung darf nicht dazu führen, dass die oder der Wahlberechtigte keine selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung trifft. Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an § 4 Abs. 1 Satz 2 LWahlG, § 14 Abs. 4 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482), und an § 6 Abs. 4 Satz 3



des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach dem geltenden § 4 Abs. 1 KWG setzt die Wählbarkeit das Erreichen des Alters voraus, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Diese Regelung wird sprachlich geändert, sodass jede oder jeder Wahlberechtigte wählbar ist, die oder der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da die Volljährigkeit nach § 2 BGB mit dem 18. Lebensjahr eintritt. Durch die neue Formulierung erfolgt eine Anpassung an § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG und an die Bestimmungen der Wahlgesetze des Bundes (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes, § 6 b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 EuWG).

#### **Zu Buchstabe b**

§ 4 Abs. 2 KWG regelt Fälle der Nichtwählbarkeit. Dabei bestimmt § 4 Abs. 2 Nr. 1 KWG, das nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Durch die Einfügung des Klammerzusatzes „(§ 2)“ in die Bestimmung wird klargestellt, dass sie Bezug nimmt auf die Regelung über den Ausschluss vom Wahlrecht nach § 2 KWG.

### **Zu Nummer 4**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung in § 8 Abs. 1 Satz 1 KWG wird verdeutlicht, dass vor jeder Wahl ein Wahlausschuss für die Gemeinde zu bilden ist. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist zeitlich auf alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl zu treffenden Entscheidungen begrenzt. Mit der Änderung wird dem Bedürfnis der Wahlpraxis nach gesetzlicher Klarstellung Rechnung getragen.

## **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an den Sprachgebrauch des Kommunalwahlgesetzes.

## **Zu Nummer 6**

Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird dem Inhalt der geänderten Bestimmungen angepasst.

## **Zu Nummer 7**

§ 9 KWG wird neu gefasst, da die Regelungen über Wahlbereiche gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 KWG ersatzlos gestrichen werden. Die Überschrift wird dabei an den Inhalt der geänderten Bestimmung angepasst.

Der geltende § 9 Abs. 1 KWG, der das Wahlgebiet bestimmt, gilt unverändert fort und wird alleiniger Regelungsinhalt der Vorschrift.

Nach den geltenden Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 KWG können Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Wahlbereiche unterteilt werden, um über das geltende Kommunalwahlsystem hinaus eine ausgewogene Vertretung örtlicher Interessen in den kommunalen Vertretungskörperschaften zu ermöglichen. Die Möglichkeit ist durch das Vierzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 256) geschaffen worden. Bei den allgemeinen Kommunalwahlen in den Jahren 1984 und 1989 hat nur die Verbandsgemeinde Hahnstätten eine Unterteilung in Wahlbereiche vorgenommen. Bei den darauffolgenden allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 1994 haben die Verbandsgemeinde Hahnstätten und die verbandsfreie Gemeinde Morbach die Möglichkeit wahrgenommen. Durch das Vierte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108) sind die Voraussetzungen für die Bildung von Wahlbereichen gesenkt worden, um die Bildung von Wahlbereichen insbesondere in kleineren Verbandsgemeinden zu erleichtern (Landtagsdrucksache 13/2306, Seite 44). Gleichwohl haben die kommunalen Gebietskörperschaften seit den Kommunalwahlen im Jahr 1999 von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen zeigen somit, dass der Regelungszweck nicht erreicht wird, sodass die Bestimmungen gestrichen werden.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu den Buchstaben a und b**

Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

## **Zu Nummer 9**

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird dem geänderten Regelungsinhalt angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung über die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG wird ersatzlos gestrichen. Die Wirkung von Listenverbindungen besteht darin, dass die verbundenen Wahlvorschläge bei der Berechnung der Sitzverteilung zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt werden. Den so verbundenen Wahlvorschlägen können durch Sammlung sonst verlorener Reststimmen zwecks Erwerbs von Restmandaten Vorteile bei der Zuteilung der Sitze entstehen.

Mit der Gesetzesänderung soll verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen werden. Nach Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 76 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gelten die Wahlgrundsätze auch für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften. Der Grundsatz der Wahlgleichheit gebietet es, dass alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger das aktive und passive Wahlrecht in formal gleicher Weise ausüben können. Für das Wahlrecht folgt daraus, dass die Stimme jeder oder jedes Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss.

Das Bundesverfassungsgericht führte in seinem Urteil vom 29. September 1990 (2 BvE 1/90) zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 aus, dass jede Listenverbindung durch die ohne sachlichen Grund ungleiche Gewichtung der Wählerstimmen zu einem Verstoß gegen die Chancengleichheit führt. Die Wählerstimmen werden – so das Bundesverfassungsgericht – ungleich gewichtet

derart, dass jede Wählerin oder jeder Wähler, die oder der die Stimme für eine der verbundenen Listen abgibt, dadurch dazu beitragen kann, dass auch die auf die andere Liste entfallenden Stimmen im Verhältnisausgleich Berücksichtigung finden. Die Wählerin oder der Wähler ver helfe somit einer Liste zum Erfolg, für die sie oder er ihre oder seine Stimme nicht abgegeben hat. Aus den Grundsätzen der formalen Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien folge, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts zu politischen Körperschaften nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibe. Sie bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines zwingenden Grundes.

Die Auswirkungen von Listenverbindungen traten in dem Streitgegenständlichen Rechtsstreit, über den das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte, besonders hervor, da sie es nach dem damaligen Bundeswahlgesetz den politischen Parteien ermöglichten, die 5 v. H.-Sperrklausel zu überwinden. Die gleichmäßige Wirkung der Sperrklausel konnten somit von denjenigen Parteien durchbrochen werden, die eine Listenverbindung eingegangen waren.

Bei den Kommunalwahlen nach dem geltenden Kommunalwahlgesetz gibt es zwar keine Sperrklausel. Durch das Fünfzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79) ist die bis dahin geltende Sperrklausel von höchstens 3,03 v. H. aufgehoben worden. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem zitierten Urteil begründen trotzdem verfassungsrechtliche Bedenken. Durch Listenverbindungen können einzelne Wahlvorschläge einen höheren Erfolgswert erlangen, als ihnen nach den Wählerstimmen zustehen würde. Besondere Gründe, die Listenverbindungen rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch das Berechnungsverfahren bei Kommunalwahlen ist ein solcher besonderer Grund nicht.

Zwar betonte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 16. Juli 2009 (4 ZB 09.26) die Ausgleichsfunktion von Listenverbindungen bei Kommunalwahlen. Zur Berechnung der Sitzverteilung wurde damals bei den Kommunalwahlen in Bayern das Berechnungsverfahren nach d'Hondt angewendet, das zu nicht ganz proportionsgerechten Ergebnissen führte und tendenziell größere Parteien und Wählergruppen bevorzugte und kleinere Parteien und Wählergruppen benachteiligte. Durch Listenverbindungen könne – so der Bayerische

Verwaltungsgerichtshof in der zitierten Entscheidung – hierzu ein Ausgleich geschaffen werden, da sie kleinere Parteien und Wählergruppen bei der Sitzverteilung begünstigen. Folgerichtig hob der bayerische Landesgesetzgeber die Regelung über Listenverbindungen durch das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2018 (Bayerisches GVBl. S. 145) auf, als das Höchstzahlverfahren nach d’Hondt durch das Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer ersetzt wurde. Für eine Ausgleichsregelung durch die Möglichkeit von Listenverbindungen wurde seit der Einführung des Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer kein Bedarf gesehen (Bayerische Landtagsdrucksache 17/14651, Seite 13).

Im rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrecht gilt für die Berechnung der Sitzverteilung das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers, das durch seine „Mittelung“ der Zahlenbruchteile allen Parteien und Wählergruppen grundsätzlich gleichermaßen Vor- und Nachteile bringt, je nach dem aufgrund ihrer Stimmzahl errechneten Zahlenrest beim jeweiligen Sitzanteil (Landtagsdrucksache 16/2048, Seite 19). Die Notwendigkeit eines Ausgleichs von Nachteilen für kleinere Parteien oder Wählergruppen ist damit nicht gegeben.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken hat sich auch gezeigt, dass in der Wahlpraxis von der Möglichkeit von Listenverbindungen zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Bei den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 gab es auf der Ebene der Verbandsgemeinden drei und auf der Gemeindeebene vier Listenverbindungen. Bei den nachfolgenden allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2019 betrug die Anzahl der Listenverbindungen auf der Gemeindeebene fünf und auf der Ebene der Ortsbezirke war eine Listenverbindung zu verzeichnen.

Aus den genannten Gründen soll zukünftig auf die Möglichkeit von Listenverbindungen verzichtet werden. Ein Ländervergleich zeigt, dass neben dem Freistaat Bayern eine Reihe von weiteren Ländern keine Regelung über Listenverbindungen von verschiedenen Parteien oder Wählergruppen hat (so Baden-Württemberg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen). Die Länder Hessen und Schleswig-Holstein haben in ihren Kommunalwahlgesetzen sogar ein Verbot von Listenverbindungen aufgenommen

(§ 10 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes, § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein).

Die geltende Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 3 KWG wird gestrichen, da die Möglichkeit der Unterteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche entfällt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 10**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG, der Voraussetzungen für die Einreichung der Wahlvorschläge regelt, wird das Wort „eigenhändig“ durch die Worte „persönlich und handschriftlich“ ersetzt. Damit erfolgt eine Angleichung an die Begriffe des Landeswahlgesetzes (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 3 Halbsatz 1, § 35 Abs. 4 Satz 1 und 3 Halbsatz 1) und der Wahlgesetze des Bundes (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 9 Abs. 5 Satz 1 EuWG). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Insbesondere soll die Änderung Menschen mit Behinderung nicht die Unterstützung eines Wahlvorschlags erschweren. Unter den Begriff der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift werden folglich auch die Fälle erfasst, in denen Menschen ohne Hände oder Arme auf andere Weise – beispielsweise mit ihrem Fuß oder Mund – die Unterschrift leisten können.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

In Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht unter die Privilegierung nach § 16 Abs. 3 KWG fallen, von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten durch ihre Unterschriften unterstützt werden. Durch den neu eingefügten § 16 Abs. 2 Satz 2 KWG wird gesetzlich klargestellt, dass die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der

Unterzeichnung gegeben sein muss und bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen ist. Nach der geltenden Rechtslage ergibt sich die Anforderung lediglich aus § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWO, wonach die Gemeindeverwaltung die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und des Unterzeichners im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung prüft. Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine Angleichung an die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (§ 34 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2, § 35 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2) und der Wahlgesetze des Bundes (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 9 Abs. 5 Satz 3 EuWG).

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 17 Abs. 2 Satz 2 KWG regelt die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und bestimmt, dass sie in geheimer Wahl gewählt werden. In der Wahlpraxis besteht Unklarheit darüber, ob für diese Wahlen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 KWG gelten, wonach die Wahlen entweder einzeln oder in verbundenen Einzelwahlen durchgeführt werden müssen. Die Ergänzung, wonach die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 KWG auch in einem Wahlgang im Ganzen gewählt werden können, hat klarstellende Funktion.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Streichung der Worte „auf ihren Antrag hin“ erfolgt eine sprachliche Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen der Wahlgesetze des Bundes (§ 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes, § 10 Abs. 3 Satz 3 EuWG). Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Der angefügte § 17 Abs. 2 Satz 6 KWG ergänzt die Regelungen über die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch eine Partei. Über die Verweisung im

geltenden § 17 Abs. 6 KWG gilt die Änderung auch für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hatte mit Urteil vom 22. Juli 2015 (10 A 10410/15) entschieden, dass eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe nicht nur vor der Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gegründet worden sein muss. Vielmehr müsse sie im Zeitpunkt der Einladung zu einer solchen Versammlung über eine wirksame Satzung verfügen, welche die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 2 KWO erfülle und damit die Handlungsfähigkeit der Wählergruppe gewährleiste. In der Urteilsbegründung ist auf § 17 Abs. 3 KWG verwiesen worden, wonach in der Satzung unter anderem das Nähere über die Einberufung der Mitgliederversammlung geregelt wird.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird nunmehr bestimmt, dass die Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe im Zeitpunkt der Einladung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber gegründet sein muss. Bei Gründung muss die Partei eine Satzung beschließen, in der unter anderem das Nähere über die Einberufung der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber geregelt ist (§ 17 Abs. 3 KWG). Unzulässig ist es folglich, bei der Gründungsversammlung einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe zugleich die Bewerberaufstellung vorzunehmen. Ein Verstoß dagegen führt zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags, der vom Wahlausschuss zurückzuweisen ist. Da es in der Wahlpraxis zu solchen Fehlern des Aufstellungsverfahrens durch Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen gekommen ist, wird eine klarstellende gesetzliche Regelung für erforderlich angesehen.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderungen.



## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

## **Zu Nummer 13**

### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird dem Inhalt der geänderten Regelung angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

Durch den angefügten § 19 Abs. 3 KWG sollen Scheinkandidaturen bei Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben verhindert werden.

Unter Scheinkandidaturen sind Bewerbungen von kommunalen hauptamtlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands (Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen, Landräte und Beigeordnete) für ein kommunales Mandat zu verstehen. Mit Hilfe ihres Bekanntheitsgrads wollen sie für ihre politische Partei oder Wählergruppe möglichst viele Stimmen auf dem Stimmzettel erzielen, obwohl sie regelmäßig nicht beabsichtigen, im Fall ihrer Wahl das kommunale Mandat anzunehmen. Bei Annahme des kommunalen Mandats müssten sie sonst ihr hauptamtliches Amt aufgeben, da die kommunalwahlrechtlichen Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat eine gleichzeitige Tätigkeit als Amts- und Mandatsträger ausschließen.

Maßnahmen gegen Scheinkandidaturen sind geboten, da sie zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den politischen Parteien und Wählergruppen führen können und somit dem Ansehen einer transparenten demokratischen Kultur

abträglich sind. Insbesondere nach dem rheinland-pfälzischen Kommunalwahlssystem können Scheinkandidaturen einen verstärkten Einfluss auf das Wahlergebnis haben, da die Wählerinnen und Wähler mit der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens ihre Stimmen auf bestimmte Bewerberinnen und Bewerber konzentrieren können.

Bereits in der 11. Legislaturperiode des rheinland-pfälzischen Landtags hatte sich die Enquête-Kommission „Wahlrecht und Kommunalverfassung“ sehr intensiv mit Scheinkandidaturen beschäftigt. Damals ist von Maßnahmen gegen Scheinkandidaturen Abstand genommen worden, da die Hoffnung bestand, dass die kritische öffentliche Diskussion über Scheinkandidaturen die Parteien veranlasst, auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung Scheinkandidaturen künftig zu verhindern (Landtagsdrucksache 11/4707, Seite 14). Diese Hoffnung ist nicht bestätigt worden. Nach einer Abfrage der Landeswahlleitung Rheinland-Pfalz im Januar 2022 haben die Gemeindeverwaltungen insgesamt 32 Fälle von Scheinkandidaturen bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 mitgeteilt.

Gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Scheinkandidaturen haben im Einklang mit der Verfassung zu stehen. So bestehen gegen Vorschriften, die die Bewerbung von kommunalen hauptamtlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern für ein kommunales Mandat ausschließen, verfassungsrechtliche Bedenken. Die Verfassung für das Land Rheinland-Pfalz gewährt in Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 76 Abs. 1 und 2 jeder Bürgerin und jedem Bürger das Recht, in eine kommunale Vertretungskörperschaft gewählt zu werden. Daraus folgt, dass sie auch das verfassungsrechtlich garantierte Recht besitzen, sich um ein kommunales Mandat zu bewerben.

Gemäß Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) kann zwar die Wählbarkeit von Beamtinnen und Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Das Kommunalwahlgesetz enthält auch entsprechende Inkompatibilitätsvorschriften in den geltenden Bestimmungen nach § 5 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 KWG. Über die allgemeine Verweisung in § 53 KWG gilt § 5 Abs. 1 KWG zudem bei den Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und Kreistagen analog. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf jedoch eine den Anforderungen des Artikels 137

Abs. 1 GG genügende gesetzliche Beschränkung der Wählbarkeit der Angehörigen der genannten Personengruppen zur Verhinderung des Zusammentreffens von Amt und Mandat nicht zum Ausschluss der Wählbarkeit (Ineligibilität) führen (BVerfGE 48, 64, 88). Die Inkompatibilitätsvorschriften dürfen lediglich die Übernahme des Wahlmandats durch die Gewählte oder den Gewählten von der gleichzeitigen Entbindung von den Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung abhängig machen. Die Gewählten dürfen also nur vor die Alternative gestellt werden, den einen oder anderen Status niederzulegen oder nicht wahrzunehmen. Dagegen sind Ineligibilitätsnormen, die die Betroffenen von vornherein von der Möglichkeit gewählt zu werden ausschließen oder fordern, dass sie das Amt bereits vor der Wahl, also mit der Kandidatur niederlegen, nicht zulässig (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 9. November 1992, 1 S 65/92).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben werden nach § 19 Abs. 3 KWG die Bewerberinnen und Bewerber, bei denen bei einer Wahl zu einem Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 KWG begründet würde, lediglich verpflichtet, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten werden. Die Absichtserklärung ist ausdrücklich nach dem Gesetzeswortlaut rechtlich nicht verbindlich. Dies bedeutet, dass die oder der Betroffene die Absichtserklärung jederzeit widerrufen oder entgegen der Erklärung das kommunale Mandat nicht annehmen muss. Die Absichtserklärung ist jedoch nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG mit dem Wahlvorschlag einzureichen und wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 KWG öffentlich bekannt gemacht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Abgabe der Absichtserklärung rechtlich nicht erzwingbar ist, sodass sie verweigert werden kann. In diesem Fall ist aber die Verweigerung ebenso wie die Absichtserklärung öffentlich bekannt zu machen. Mit den veröffentlichten Informationen wird gewährleistet, dass die Wählerinnen und Wähler eine bessere Informationsgrundlage für ihre Wahlentscheidungen erhalten. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 14 und 17 Buchst. a wird verwiesen. Ferner kann die spätere Umsetzung oder Nichtumsetzung der Absichtserklärung Grundlage für eine nachfolgende politische Diskussion und Bewertung sein. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Absichtserklärung gemäß § 19

Abs. 3 KWG bezieht sich auf die Fälle, in denen bei Wahlen zu den Gemeinderäten eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 KWG vorliegen würde.

Da die Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1 KWG über die allgemeine Verweisung in § 53 KWG auf die Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten und Kreistagen analog anzuwenden sind, gilt in diesen Fällen auch die Verpflichtung zur Abgabe einer Absichtserklärung entsprechend (§ 53 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 KWG). Weitere Verpflichtungen sollen zudem bei den spezifischen Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bei den Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten gemäß § 54 Abs. 1 KWG und bei Wahlen zu den Kreistagen gemäß § 55 Abs. 1 KWG eingeführt werden. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 31 und 32 wird verwiesen.

Vergleichbare Bestimmungen über Absichtserklärungen, die rechtlich nicht verbindlich sind, gibt es in den Kommunalwahlgesetzen von Mecklenburg-Vorpommern (§ 16 Abs. 8 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern) und Sachsen-Anhalt (§ 21 Abs. 12 des Kommunalwahlgesetzes Sachsen-Anhalt).

#### **Zu Nummer 14**

Der neu angefügte § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG bestimmt, dass die schriftliche Absichtserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 19 Abs. 3 KWG mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die angestrebte Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 KWG begründet würde, sind verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten werden (§ 19 Abs. 3 KWG). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b wird verwiesen. Es ist vorgesehen, ein Muster für die Absichtserklärung in den Anlagen zur Kommunalwahlordnung aufzunehmen.

Die Einreichung der schriftlichen Absichtserklärung mit dem Wahlvorschlag ist erforderlich, da sie mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt zu machen ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchst. a wird verwiesen.

## **Zu Nummer 15**

Die Bestimmungen über das Kennwort eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe in § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG werden gesetzlich ergänzt. Sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, hat deren Wahlvorschlag auch diese zu tragen. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an entsprechende Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (§ 33 Abs. 3) und der Wahlgesetze des Bundes (§ 20 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 EuWG).

## **Zu Nummer 16**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zu den Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, die oder der für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich ist, gehört auch die Vorprüfung der Wahlvorschläge. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sie oder er sich der Hilfe und Unterstützung der Gemeindeverwaltung bedienen. Die Verantwortung obliegt jedoch weiterhin der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Durch die Änderung in § 23 Abs. 1 Satz 1 KWG soll diese Verantwortung betont werden. Zugleich erfolgt eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und der Wahlgesetze der Bundes (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 13 Abs. 1 Satz 1 EuWG).

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung über die Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 KWG wird konkretisiert. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat nach Feststellung eines Mangels sofort die Vertrauensperson zu benachrichtigen und sie aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mit der Änderung erfolgt eine Anpassung an entsprechende Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (§ 41 Abs. 1 Satz 2) und des Bundeswahlgesetzes (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 2).

## **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

## **Zu Buchstabe c**

Nach dem geltenden § 23 Abs. 3 Satz 1 KWG entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Da die Wahlvorschlagsträger einen eingereichten Wahlvorschlag nur vor der Zulassung zurücknehmen können (§ 23 a Abs. 2 KWG), wird im Interesse der besseren Transparenz des Wahlverfahrens ein angemessener Zeitraum bestimmt, in dem die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge zu ergehen hat. Nach der Gesetzesänderung entscheidet der Wahlausschuss hierüber vom 47. bis spätestens zum 41. Tage vor der Wahl. Unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung des entsprechenden Sitzungstermins gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KWO ist damit für die Wahlvorschlagsträger besser vorhersehbar, wann die Sitzung des Wahlausschusses stattfinden wird, in der über die eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird.

## **Zu Nummer 17**

### **Zu Buchstabe a**

§ 24 Abs. 3 KWG regelt die Verpflichtung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Diese Verpflichtung wird durch den angefügten Satz 2 ergänzt, sodass zusätzlich die Absichtserklärung nach § 19 Abs. 3 KWG oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung öffentlich bekannt zu machen ist. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen bei einer Wahl zu einem Gemeinderat eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 5 Abs. 1 KWG begründet würde, sind nach § 19 Abs. 3 KWG verpflichtet, eine schriftliche Erklärung, die rechtlich nicht verbindlich ist, darüber abzugeben, ob sie im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten werden. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG einzureichen. Da die Abgabe der Absichtserklärung rechtlich nicht erzwingbar ist, kann sie auch verweigert werden. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b und Nr. 14 wird verwiesen. Damit die Bürgerinnen und Bürger von den Absichtserklärungen der betroffenen Bewerberinnen

und Bewerber oder der Verweigerung der Abgabe solcher Absichtserklärungen Kenntnis erlangen und dies bei ihren Wahlentscheidungen berücksichtigen können, ist deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. c.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderungen.

### **Zu Nummer 18**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelungen über den Wahlvorstand werden ergänzt, um die Möglichkeiten zur Bestellung und Berufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes erweitern zu können. Die Voraussetzungen, die Mitglieder des Wahlvorstandes zu erfüllen haben, werden mit Ausnahme für die Schriftführerin oder den Schriftführer einheitlich im neu eingefügten § 26 Abs. 2 Satz 2 KWG geregelt. Auf die Begründung zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa wird verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb die Anforderung, dass die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus den Wahlberechtigten zu bestellen sind, in § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG gestrichen.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Der neu eingefügte § 26 Abs. 2 Satz 2 KWG bestimmt einheitlich die Voraussetzungen, die die Mitglieder des Wahlvorstandes zu erfüllen haben, um in den Wahlvorstand bestellt oder berufen zu werden. Eine Ausnahme gilt nur für die Schriftführerin oder den Schriftführer des Wahlvorstandes, deren Bestellung eigenständig im bisherigen § 26 Abs. 2 Satz 3 KWG geregelt bleibt.

Das Siebzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73) hat die Bestimmung zur Berufung von Beisitzern der Wahlvorstände geändert, indem neben den Wahlberechtigten nunmehr auch Gemeindebedienstete zu Beisitzern im Wahlvorstand berufen werden können. Grund hierfür war der Umstand,

dass sich die Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände immer schwieriger gestaltet und Gemeindebedienstete aufgrund ihrer Verwaltungskennntnisse und ihren Verwaltungserfahrungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer des Wahlvorstandes besonders geeignet sind. Die neue Regelung bewährte sich bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019. Sie gilt jedoch nicht für die Bestellung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Diese Personen sind nach dem geltenden § 26 Abs. 1 KWG aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestellen. Die Argumente, die für die Berufung der Beisitzer aus dem Kreis der Gemeindebediensteten sprechen, gelten jedoch im besonderen Maße auch für diesen Personenkreis. Aus diesem Grund soll eine entsprechende Änderung erfolgen.

Regelungen in anderen Ländern, die auch die Berufung von Gemeindebediensteten ermöglichen, sind nicht auf die Beisitzer begrenzt und gelten auch für die Bestellung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Verwiesen wird auf die Regelungen in den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Niedersachsen und Freistaat Sachsen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen des Freistaates Bayern, § 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen).

Darüber hinaus wird die Regelung insoweit erweitert, dass neben Gemeindebediensteten auch Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, Mitglieder eines Wahlvorstandes werden dürfen. Mit dieser Ergänzung soll einem berechtigten Anliegen der kommunalen Praxis bezüglich der Wahlen in Ortsgemeinden Rechnung getragen werden. Ortsgemeinden verfügen regelmäßig über kein eigenes Verwaltungspersonal und die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden. Durch die Änderung ist es möglich, dass bei Wahlen in Ortsgemeinden Bedienstete der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, Mitglieder des Wahlvorstandes werden dürfen.

Durch die beabsichtigten Änderungen werden die Voraussetzungen für die Mitglieder des Wahlvorstandes einheitlich in § 26 Abs. 2 Satz 2 KWG geregelt. Eine Ausnahme gilt weiterhin nur für die Schriftführerin oder den Schriftführer, für die oder den die



bisherige Regelung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 KWG fort gilt. Danach muss sie oder er nicht wahlberechtigt sein.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Da die Voraussetzungen zur Bestellung und Berufung der Mitglieder des Wahlvorstandes zusammengefasst in § 26 Abs. 2 Satz 2 KWG geregelt werden, ist der bisherige § 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 KWG entsprechend anzupassen. Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe c**

§ 26 Abs. 5 Satz 4 KWG bestimmt im Einzelnen die Daten von Personen, die von der Gemeindeverwaltung zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeitet werden dürfen. Diese Daten werden um die E-Mail-Adressen der Betroffenen ergänzt, da dadurch die Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und den Betroffenen erleichtert werden kann.

### **Zu Nummer 19**

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch das Siebzehnte Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 73) ist mit § 26 a KWG die Rechtsgrundlage geschaffen worden, in kreisfreien oder großen kreisangehörigen Städten bei personalisierten Verhältniswahlen weitere Wahlvorstände (Auszahlungsvorstände) zu bilden und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung des Wahlergebnisses einzelner oder mehrerer Stimmbezirke einschließlich der Briefwahl zu übertragen. Damit ist unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der zentralen Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses eröffnet worden. Grund für die Regelung sind technische und organisatorische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses insbesondere in größeren Städten gewesen (Landtagsdrucksache 17/5102, Seite 10). Die kommunale Praxis hat im Gesetzgebungsverfahren die Gesetzesänderung begrüßt und sogleich um eine Ausweitung der Möglichkeit der zentralen Auszählung auf weitere Städte und Gemeinden gebeten.

Die Umsetzung der Bitte ist zurückgestellt worden, um vor einer entsprechenden Gesetzesänderung die neu geschaffene Regelung bei den damals anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 überprüfen und evaluieren zu können. Bei der Evaluation durch das fachlich zuständige Ministerium haben sich vier kreisfreie Städte (Mainz, Speyer, Trier, Worms) und drei große kreisangehörige Städte (Andernach, Lahnstein, Idar-Oberstein) beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen hat gezeigt, dass sich die Regelung bewährt hat und es zu keinen wesentlichen Schwierigkeiten bei der Wahlergebnisermittlung gekommen ist. Damit wird es als gerechtfertigt angesehen, den Anwendungsbereich auf verbandsfreie Gemeinden und Städte zu erweitern. Diese sind größere Städte und Gemeinden, die über eine eigene hauptamtliche Verwaltung verfügen und alle Aufgaben der Gemeindeebene wahrnehmen. Durch die Erweiterung kann die zentrale Wahlergebnisermittlung in weiteren 21 Gemeinden und Städten durchgeführt werden. Die Begrenzung auf verbandsfreie Gemeinden und Städte stellt sicher, dass die Auszählung des Wahlergebnisses – mit Ausnahme der Wahlen zu den Ortsbeiräten – im Wahlgebiet stattfindet. Damit soll insbesondere dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl Rechnung getragen werden. Der Grundsatz gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl – insbesondere auch die Wahlergebnisermittlung – öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Auch wenn die Evaluation gezeigt hat, dass nur wenige Bürgerinnen und Bürger an der Wahlergebnisermittlung durch den Auszählungsvorstand teilgenommen haben, muss die Möglichkeit uneingeschränkt bestehen bleiben. Die Ausübung dieses Rechts darf auch nicht dadurch erschwert werden, dass bei verbundenen Wahlen die Wahlergebnisermittlung für die Ortsgemeinden außerhalb des Wahlgebiets durchgeführt wird. Um dies auszuschließen, wird der Anwendungsbereich der Norm auf verbandsfreie Gemeinden und Städte begrenzt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 26 a Abs. 1 Satz 2 KWG regelt die Zuständigkeit, wer über die Bildung der Auszählungsvorstände entscheidet. Die Entscheidung obliegt dem Stadtvorstand oder, wenn dieser nicht besteht, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt. Durch die Änderung des § 26 a Abs. 1 Satz 1 KWG werden nunmehr auch verbandsfreie Gemeinden und Städte die Möglichkeit erhalten, die Wahlergebnisse zentral durch Auszählungsvorstände

ermitteln und feststellen zu können. Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa wird verwiesen. Aufgrund der Änderung ist § 26 a Abs. 1 Satz 2 KWG anzupassen, da die Leitung der Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde oder Stadt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1, die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister trägt.

### **Zu Buchstabe b**

Nach dem geltenden § 26 a Abs. 3 Satz 1 KWG bestellt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für jeden Auszählungsvorstand eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets. Da nunmehr auch verbandsfreie Gemeinden und Städte die Befugnis erhalten, Wahlergebnisse zentral ermitteln zu können, ist die Bestimmung entsprechend zu ergänzen, da die Leitung der Verwaltung einer verbandsfreien Gemeinde oder Stadt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 GemO die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister trägt. Auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb wird verwiesen.

Zudem soll eine Anpassung an die neu zu fassenden Bestimmungen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KWG erfolgen. Nach den vorgesehenen Änderungen in § 26 Abs. 2 KWG sollen die Mitglieder des Wahlvorstandes mit Ausnahme der Schriftführerin oder des Schriftführers aus dem Kreis der Wahlberechtigten, den Gemeindebediensteten oder den Bediensteten der Verbandsgemeinde, in deren Gebiet die Wahl stattfindet, bestellt oder berufen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 18 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird verwiesen. Entsprechendes soll für die Mitglieder der Auszählungsvorstände gelten. So verweist § 26 a Abs. 3 Satz 2 KWG bereits auf § 26 Abs. 2 KWG. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in § 26 a Abs. 3 Satz 1 KWG die bisherige Anforderung, wonach die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets zu bestellen sind, gestrichen.

### **Zu Nummer 20**

Die Änderung in § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG ist eine Folgeänderung zu § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG, durch die festgelegt wird, dass der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe neben deren Namen auch die Kurzbezeichnung zu tragen hat, sofern die

Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 wird verwiesen.

Die Regelung über den Inhalt des Stimmzettels bei Verhältniswahlen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 KWG ist entsprechend zu ergänzen. Mit der Änderung erfolgt zudem eine Angleichung an entsprechende Bestimmungen des Landeswahlgesetzes (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 und 2) und der Wahlgesetze des Bundes (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EuWG).

### **Zu Nummer 21**

Die Regelung über den Stimmzettel bei Mehrheitswahlen gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 KWG wird entsprechend der Änderung im Hinblick auf den Stimmzettel bei Verhältniswahlen ergänzt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 wird verwiesen.

### **Zu Nummer 22**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 31 KWG regelt das Briefwahlverfahren und bestimmt unter anderem in Absatz 1 Satz 1, dass die Gemeindeverwaltung die Wahlbriefe, die an die Wählerinnen und Wähler zu versenden sind, frei zu machen hat. Da diese Regelung nicht mehr der Wahlpraxis entspricht, soll sie gestrichen werden. Wahlbriefe können seit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 1994 von den Wählerinnen und Wählern bei dem beauftragten Unternehmen im Inland als Briefsendungen unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befinden. Die eingegangenen Wahlbriefe werden von der Gemeindeverwaltung gezählt und die Anzahl der Wahlbriefe der Landeswahlleitung gemeldet, die die Gesamtzahl der Wahlbriefe ermittelt. Die Gesamtkosten für die Wahlbriefbeförderung werden aus Mitteln des Ausgleichstocks des fachlich zuständigen Ministeriums erstattet.

Rechtliche Grundlage für das Verfahren war damals eine im Jahr 1993 geschlossene Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der früheren Deutschen Bundespost POSTDIENST. Die Verwaltungsvereinbarung ist durch eine vom Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Post AG geschlossene Vereinbarung vom 23. Mai 2000 abgelöst worden, die für die Beförderung der Wahlbriefe weiterhin gilt.

Durch die vorgesehene Streichung entsteht keine Regelungslücke, da § 49 Abs. 4 KWO das geltende Verfahren im Einzelnen regelt. Die Briefwählerinnen und Briefwähler werden auch umfassend über die beschriebene Möglichkeit informiert. In dem ihnen übersandten Merkblatt für die Briefwahl wird darauf hingewiesen, dass der Wahlbrief nicht freizumachen ist. Das Merkblatt informiert ferner darüber, dass, sofern eine besondere Beförderungsart gewünscht wird, das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief zu entrichten ist.

### **Zu Buchstabe b**

§ 31 Abs. 1 Satz 3 KWG wird gestrichen, da die Regelung entbehrlich ist. Sämtliche Wahlbriefe, die von der Gemeindeverwaltung an die Briefwählerinnen und Briefwähler übersendet werden, werden seit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 1994 nicht mehr frei gemacht. Auf die Begründung zu Buchstabe a wird verwiesen.

### **Zu Nummer 23**

#### **Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung handelt es sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neu einzufügenden Absatzes 2 in § 34 KWG. Ferner wird die Regelung über Wahlurnen in dem neuen § 34 Abs. 1 Satz 2 KWG allgemeiner gefasst, wonach für die Aufnahme der Stimmzettel Wahlurnen zu verwenden sind, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. Die neue Formulierung entspricht der Regelung in § 33 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes. Weitere Einzelheiten zur Ausgestaltung dieser Verpflichtung sind in § 39 Abs. 2 KWO geregelt.

#### **Zu Buchstabe b**

Der neue § 34 Abs. 2 Satz 1 KWG stellt klar, dass der Grundsatz der geheimen Wahl und die daraus resultierende Verpflichtung zur Gestaltung des Wahlverfahrens unter Wahrung des Wahlgeheimnisses einer nach § 31 Abs. 2 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 oder § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 KWG zulässigen Hilfe nicht entgegensteht.

Die in § 47 Abs. 3 KWO geregelte Geheimhaltungspflicht von Hilfspersonen wird wegen ihrer Grundrechtsbedeutung zusätzlich gesetzlich in dem neu angefügten § 34 Abs. 2 Satz 2 KWG geregelt. Damit wird betont, dass die Hilfsperson zur Geheimhaltung der

Kenntnisse verpflichtet ist, die sie bei der Hilfestellung bei der Wahl des anderen erlangt hat. Entsprechende Regelungen gibt es in § 19 Abs. 2 Satz 2 LWahlG und § 33 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes.

### **Zu den Nummern 24 bis 26**

Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Nummer 27**

Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 9 Buchst. d (§ 15 Abs. 2 KWG).

### **Zu Nummern 28**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Nummer 29**

§ 45 KWG regelt die Berufung von Ersatzpersonen bei der Verhältniswahl und der Mehrheitswahl. Durch den Wegfall der Regelungen über Wahlbereiche im bisherigen Absatz 3 und dem Einfügen einer gesetzlichen Klarstellung über die Rechtsfolgen bei Wegfall der Wählbarkeit bei Ersatzpersonen im neu gefassten Absatz 4 ergibt sich eine Änderung der Nummerierung.

### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Buchstabe b**

Der bisherige § 45 Abs. 4 KWG wird § 45 Abs. 3 KWG. Der neu gefasste § 45 Abs. 4 KWG stellt im Interesse der Rechtssicherheit klar, dass Ersatzperson nicht sein kann, wer nachträglich die Wählbarkeit gemäß § 4 KWG verliert.

Die neue Bestimmung orientiert sich an § 59 Abs. 3 LWahlG, der durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240) geschaffen wurde und die Regelungen über Ersatzpersonen im Landeswahlgesetz ergänzt. Hintergrund für die gesetzliche Regelung war der damals aktuelle Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 19. März 2020 (VGH W 6/20), in dem in Bezug auf die Wahlen zum Landtag entschieden wurde, dass ein Nachfolger oder ein noch nicht zum Abgeordneten berufener Listenbewerber nicht zum Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz berufen werden kann, wenn er nach der

Landtagswahl seine Wählbarkeit verliert. Diese Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist auf Kommunalwahlen übertragbar. Bislang ist in § 66 Abs. 1 Satz 1 KWO bestimmt, dass bei Feststellung einer Ersatzperson nach § 45 KWG zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWG seit der Wahl ununterbrochen vorliegen. Gleichwohl gibt es in der Wahlpraxis immer wieder Fälle, in denen eine Ersatzperson, die nach der Wahl ihre Wählbarkeit verliert, ein kommunales Mandat beansprucht, sodass eine gesetzliche Regelung geboten ist.

Auch im Kommunalwahlrecht gilt, dass im Fall eines gewählten Ratsmitglieds die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern noch danach und ununterbrochen vorliegen müssen. Das Ratsmitglied verliert sein Mandat in der kommunalen Vertretungskörperschaft, wenn seine Wählbarkeit entfällt. Dieser Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzung ist unwiederbringlich. Im Hinblick auf das wahlrechtliche Erfordernis des ununterbrochenen Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzungen gibt es einen Gleichlauf zwischen gewählten Ratsmitgliedern und Ersatzpersonen. Nur so wird gewährleistet, dass die mit dem Wahlakt festgelegte Reihenfolge für die Berufung der Ersatzpersonen und damit der verfassungsrechtliche Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl eingehalten werden. Auf den oben zitierten Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 19. März 2020 (VGH W 6/20) zur Wählbarkeit von Ersatzpersonen nach dem Landeswahlrecht wird verwiesen.

Für die Ersatzperson gilt, dass sie durch die Wahl ein Anwartschaftsrecht auf den Erwerb der Mitgliedschaft in der kommunalen Vertretungskörperschaft erhalten hat, das sich im Zeitpunkt der Nachfolgeregelung zu einem Vollrecht entwickelt. Das Anwartschaftsrecht der Ersatzperson ist demokratisch legitimiert. Ersatzperson kann bei der Verhältniswahl nur sein, wer von der Aufstellungsversammlung in einem Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt wird. Bei der anschließenden Wahl entscheiden die Wählerinnen und Wähler unter den Vorgaben des Wahlsystems, welche der aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden. Sofern nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, besteht bei der Mehrheitswahl die Besonderheit, dass zwar keine Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber besteht (§ 22 KWG). In diesen Fällen können die Wählerinnen und Wähler – neben der Vergabe von Stimmen an aufgestellte Bewerberinnen und Bewerber bei

einer Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag – ihre Stimmen durch Eintragung von wählbaren Personen auf dem Stimmzettel vergeben (§ 33 Abs. 2 und 3 KWG).

Das Anwartschaftsrecht erlischt, wenn die Ersatzperson die Wählbarkeit gemäß § 4 KWG nachträglich verliert. Es ist damit ein akzessorisches Recht, dass das Vorliegen sämtlicher Wählbarkeitsvoraussetzungen voraussetzt. Nach dessen Erlöschen ist eine unmittelbare Begründung durch eine Wiedererlangung nicht möglich, da sonst die durch den Wahlakt festgelegte Reihenfolge für die Berufung der Ersatzpersonen nicht eingehalten würde.

### **Zu Nummer 30**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Nummer 31**

Durch die neue Regelung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 KWG sollen umfassend Scheinkandidaturen bei Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen verhindert werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b wird verwiesen. Da bei den Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 54 Abs. 1 KWG ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 53 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 KWG geregelt ist, ist in diesen Fällen eine weitere Regelung zur Vermeidung von Scheinkandidaturen erforderlich. Anwendungsbereich des angefügten § 54 Abs. 1 Satz 2 KWG sind demnach Fälle der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach Satz 1 der Vorschrift. Der angefügte § 54 Abs. 1 Satz 2 KWG verweist insoweit auf die neue Regelung zur Vermeidung von Scheinkandidaturen gemäß § 19 Abs. 3 KWG. Die schriftliche Absichtserklärung der betroffenen Bewerberin oder des betroffenen Bewerbers ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 53 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG) und wird gemeinsam mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt gemacht (§ 53 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 KWG). Wird die Abgabe einer Absichtserklärung verweigert, ist dies ebenso zu veröffentlichen. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 14 und 17 Buchst. a wird verwiesen.

Neben § 54 Abs. 1 KWG gelten über die allgemeine Verweisung in § 53 KWG die Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 5 Abs. 1 KWG bei den Wahlen zu den Verbandsgemeinderäten analog. In diesen Fällen wird über § 53



KWG bereits auf die neuen Bestimmungen zur Vermeidung von Scheinkandidaturen gemäß § 19 Abs. 3 KWG und § 20 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 KWG verwiesen, sodass insoweit kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

### **Zu Nummer 32**

Entsprechend den Regelungen gemäß § 19 Abs. 3 und § 54 Abs. 1 Satz 2 KWG werden die Bestimmungen über die Wahl zu den Kreistagen durch den neu angefügten § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG ergänzt, um umfassend Scheinkandidaturen bei Wahlen zu den Kreistagen im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätzen zu vermeiden. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 13 Buchst. b und Nr. 31 wird verwiesen. Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 53 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 KWG enthält § 55 Abs. 1 Satz 1 KWG eine spezifische Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bei den Wahlen zu den Kreistagen, sodass in diesen Fällen eine weitere Regelung zur Vermeidung von Scheinkandidaturen erforderlich ist.

### **Zu Nummer 33**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 1 KWG. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 wird verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Nummer 34**

Die geltende Ausschlussregelung bei den Wahlen einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters, einer Landrätin oder eines Landrats sowie einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers gemäß § 59 Abs. 1 KWG wird dahingehend ergänzt, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht Besitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses sein kann. Mit der Änderung sollen mögliche Interessenskollisionen vermieden werden. Der Wahlausschuss hat unter anderem die Aufgabe über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der dem Wahlausschuss angehört, würde in diesen Fällen über Angelegenheiten mitentscheiden, die sie oder ihn unmittelbar

betreffen können. Die Änderung wird auf die genannten kommunalen Direktwahlen begrenzt, da bei diesen Wahlen aufgrund der regelmäßig geringeren Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber gravierendere Interessenskollisionen als bei Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften möglich sind. Bei Ausweitung des Ausschlusses auf Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften könnte zudem die Gefahr entstehen, dass die Wahlausschüsse nicht mehr ausreichend mit Beisitzerinnen und Beisitzern besetzt werden könnten.

### **Zu Nummer 35**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird dem Inhalt der ergänzten Regelung angepasst.

#### **Zu Buchstabe b**

Die neue Untergliederung dient der besseren Übersichtlichkeit der Bestimmung, die nunmehr zwei Themenkomplexe umfasst. Der bisherige Regelungsinhalt wird Absatz 1. Eine Änderung ist damit nicht beabsichtigt.

#### **Zu Buchstabe c**

Der angefügte § 75 Abs. 2 KWG über die Form von Erklärungen soll der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen. Sofern im Kommunalwahlgesetz oder in der aufgrund des Kommunalwahlgesetzes erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für wahlrechtliche Willenserklärungen die hier geregelten Formvorschriften. Abweichende Regelungen gibt es beispielsweise für die Beantragung des Wahlscheins gemäß 18 Abs. 1 Satz 1 KWO. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts über die elektronische Kommunikation nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487), BS 2010-3, in Verbindung mit § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), keine Anwendung finden. Die neue Regelung entspricht § 54 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes.

## **Zu Nummer 36**

### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 2 bis 4 KWG).

### **Zu Buchstabe b**

Die geltende Verordnungsermächtigung nach § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG über die Einreichung der Wahlvorschläge wird in Anlehnung an § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Bundeswahlgesetzes konkretisiert. Insbesondere wird der Ordnungsgeber ermächtigt, die zu den Wahlvorschlägen dazugehörigen Unterlagen näher zu regeln. Damit wird er auch befugt, die Einreichung, den Inhalt und die Form der Absichtserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß § 19 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 oder § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG rechtlich auszugestalten, da diese mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekannt zu machen ist (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 17 Buchst. a wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe c**

Der neu eingefügte § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Regelungen über eine Information zum Datenschutz, um den Anforderungen an den Datenschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen Rechnung zu tragen. Die Regelung orientiert sich an § 88 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWahlG, der durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 240) in das Landeswahlgesetz eingefügt wurde. Auf die Begründung in der Landtagsdrucksache 17/11730 Seite 30 und Seite 31 wird verwiesen.

Durch § 10 des Landesdatenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) sind die Rechte von datenschutzrechtlich Betroffenen gestärkt worden. Zu nennen sind beispielsweise die Rechte auf Auskunft und Berichtigung gegenüber den Verantwortlichen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sowie Informationspflichten von verantwortlichen Personen. Bislang sind solche Rechte der datenschutzrechtlich

Betroffenen im Kommunalwahlgesetz nicht geregelt. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen obliegen die Pflichten insbesondere den Wahlvorschlagsträgern, den Wahlorganen und den Gemeindeverwaltungen, sofern diese personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeiten. Es ist deshalb vorgesehen, dass durch den Verordnungsgeber Informationsblätter zum Datenschutz erlassen werden, um die datenschutzrechtlich Verantwortlichen von ihren Informationspflichten zu entlasten. Die neu geschaffene Verordnungsermächtigung soll die gesetzliche Grundlage hierfür sein.

#### **Zu Buchstabe d**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 37**

Durch die Änderungen erfolgen Anpassungen an den modernen Sprachgebrauch.

#### **Zu Nummer 38**

Die Vorgabe verweist darauf, dass die Inhaltsübersicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu ändern ist.

#### **Zu Artikel 2**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.